

Referentenentwurf für das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) – Petita zu Förderbanken

- **Beteiligungspositionen von Förderbanken als „Legislativprogramme“ anerkennen**
- **Förderbanken von der neuen aufsichtlichen ESG-Meldepflicht befreien**

Carsten Groß
Direktor, Bereichsleiter
Bankenregulierung

Tel.: +49 30 8192-210
carsten.gross@voeb.de

30.09.2025

Beteiligungspositionen von Förderbanken als „Legislativprogramme“ anerkennen

Seite 1/3

Mit der Umsetzung der CRR III werden Beteiligungspositionen von Banken im Standardansatz für das Kreditrisiko mit einem Risikogewicht von 250 % statt bisher 100 % angerechnet. Diese Erhöhung führt zu einem erheblichen Anstieg der Kapitalanforderungen und könnte die Fähigkeit von Förderbanken einschränken, Beteiligungen zur Unterstützung staatlicher Förderzwecke einzugehen.

Der Kapitalanstieg könnte vermieden werden, wenn die Beteiligungspositionen der Förderbanken als Positionen in „Legislativprogrammen“ gemäß Art. 133 Abs. 5 CRR anerkannt würden. Entsprechende Positionen erhalten weiterhin ein Risikogewicht von 100 %. Die auf Vorgaben des Baseler Ausschusses zurückgehende Regelung zur günstigeren Anrechnung zielt primär auf öffentliche Eigenkapitalprogramme von Banken in den Vereinigten Staaten ab. Die für US-Banken geschaffenen Kriterien lassen sich nur bedingt auf die europäische und insbesondere die deutsche Förderlandschaft übertragen.

Problematisch ist insbesondere die Anforderung in Art. 133 Abs. 5 lit. a CRR, wonach ein Legislativprogramm der investierenden Bank erhebliche Subventionen oder Garantien (auch von öffentlichen Entwicklungsbanken gemäß Art. 429a Abs. 2 CRR) gewähren muss.

Die CRR III definiert nicht, was unter erheblichen Subventionen oder Garantien zu verstehen ist. Aus diesem Grund muss der Artikel 133 Abs. 5 lit. a CRR unseres Erachtens unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift ausgelegt werden. Der Erwägungsgrund 10 der CRR III stellt hinsichtlich des aufsichtlichen Ermessensspielraums insbesondere auf die Förderung bestimmter Wirtschaftszweige durch Beteiligungen ab. Unseres Erachtens dienen sämtliche von einer Förderbank eingegangenen Beteiligungen der Förderung bestimmter Wirtschaftszweige. Falls sich die

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Förderbank zu 100 % im Besitz eines Landes oder des Bundes befindet, sind bei der gebotenen Auslegung des Begriffs „erhebliche Subventionen“ unseres Erachtens die Beteiligungen vollständig als staatliche Subvention einzustufen, da die primäre Gewinnerzielungsabsicht fehlt und sie auf Basis der staatlichen bzw. gesetzlichen Förderbedingungen getätigt werden. Darüber hinaus würden unserer Ansicht nach private Investoren die von der Förderbank eingegangenen Beteiligungen allein nicht tätigen. Der Eintritt einer Förderbank in das Beteiligungsverhältnis stellt eine Signalwirkung für den Markt dar, um Kapitalgeber anzusprechen, die ansonsten nicht in diese Beteiligungen investiert hätten.

Beteiligungspositionen eines Förderinstituts des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 5 Absatzes 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen unseres Erachtens stets die Anforderungen des Art. 133 Abs. 5 lit. a CRR. Wir sprechen uns dafür aus, dies in § 2 KWG klarzustellen.

Förderbanken von der neuen aufsichtlichen ESG-Meldepflicht befreien

Förderbanken sollten ihre Mittel zur Finanzierung der Transformation und nicht zum Aufbau eines granularen ESG-Meldewesen einsetzen, das zudem ihr Geschäftsmodell nicht berücksichtigt.

Förderbanken sind von der Anwendung der EU-Bankenrichtlinie (CRD) ausgenommen. Daher müssen sie nach EU-Recht auch die Anforderungen der CRR nicht mehr anwenden. Um jedoch eine effektive und gleichwertige Beaufsichtigung dieser Institute sicherzustellen, werden die Förderbanken durch das Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet, die Bestimmungen der CRR weitgehend einzuhalten (§ 1a KWG). Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung können jedoch abweichende Regelungen getroffen werden. So sind Förderbanken bereits von allen Offenlegungsvorschriften der CRR befreit (§ 2 Abs. 9i KWG i. V. m. Teil 8 CRR).

Mit der Umsetzung der CRR III werden Meldungen, die Kreditinstitute an ihre Aufsichtsbehörde übermitteln müssen, um Angaben zu ESG-Risiken ergänzt (Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR). Die konkreten Anforderungen werden demnächst durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet (Art. 430 Abs. 7 CRR). Die EBA beabsichtigt, die Meldebögen auf den Vorgaben für die Offenlegung der ESG-Risiken aufzubauen. Förderbanken haben mangels Verpflichtung die für die Offenlegung benötigten Datenhaushalte und -prozesse nicht bzw. nicht zwingend in der EBA-Datenstruktur (sog. Säule-3-Templates) aufgebaut. Auch sind Förderbanken nicht im Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) / Taxonomie-Verordnung. Bei der Ausrichtung der neuen Meldevorgaben an den ESG-Offenlegungsvorgaben bestünde bei den Förderbanken die Notwendigkeit, komplett neue Berichtsstrukturen ausschließlich für Meldezwecke aufzubauen.

Mit der Einführung der neuen ESG-Kennzahlen in den letzten Jahren wurde zudem deutlich, dass die Besonderheiten des Fördergeschäftes und des Geschäftsmodells der Förderbanken keine Berücksichtigung finden. Bei freiwilligen Ermittlungen bzw. Proberechnungen für solche Kennzahlen war immer wieder festzustellen, dass die Ergebnisse die tatsächliche Wirkung der nachhaltigen Finanzierungen über die Fördermittel nicht abbilden. Denn das Durchleitungsgeschäft, das Zuweisungsgeschäft, das Hausbankprinzip und eine Finanzierung über die Förderprogramme werden dabei außer Acht gelassen. Da Förderbanken von der CRD ausgenommen sind, gehen wir davon aus, dass die EBA im Zuge der Erarbeitung der Meldevorgaben ebenfalls nur standardisierte Meldebögen anstreben wird. Vor dem

Hintergrund der Kennzahlen, die das Geschäftsmodell der Förderbanken unberücksichtigt lassen, halten wir eine Einbeziehung von Förderbanken in die ESG-Standardmeldung für nicht zielführend.

Auch aufgrund des aktuellen Aufgabenspektrums sowie der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit von Förderbanken an den Förderaufträgen, wäre die Forderung nach zusätzlichen granularen Meldedaten nicht angemessen. Der Mehrwert für Aufsichtszwecke lässt sich nicht erkennen. Die finanziellen Mittel und personellen Ressourcen wären jedoch durch Maßnahmen zur Einrichtung und später zur laufenden Bearbeitung der regelmäßigen Meldungen gebunden. Der Aufwand für den Aufbau eines ESG-Meldewesens würde signifikant sein. Er würde jede Förderbank einzeln treffen, da rechtlich selbständige Förderbanken der Länder bzw. des Bundes nicht über ein zentrales Rechenzentrum verbunden, sondern auf institutsindividuelle IT-Lösungen angewiesen sind.

Wie in der Einschätzung der Gesetzesfolgen von BRUBEG im Referentenentwurf zutreffend festgestellt wird, stärken die Erleichterungen für Förderbanken die Finanzierung nachhaltiger Vorhaben sowie nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Sie tragen so zur verstärkten Finanzierung von Vorhaben bei, die eine Reduktion der Emission von Luftschadstoffen bzw. eine ressourcenschonende und regenerative Energieerzeugung unterstützen. Die aktuelle Entwurfsfassung des BRUBEG führt statt Erleichterungen dazu, dass Förderbanken mangels einer expliziten Ausnahmeregelung neuen granularen Meldevorgaben ausgesetzt werden.

Aus den genannten Gründen plädieren wir dafür, dass Förderbanken analog zu ihrer Befreiung von den Offenlegungsvorschriften im KWG nicht den neuen ESG-Meldevorgaben unterliegen. Dies könnte unkompliziert durch die Ergänzung von „Art. 430 Abs. 1 lit. h“ in § 2 Abs. 9i KWG geregelt werden.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.200 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2024 Förderdarlehen in Höhe von knapp 60 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 65.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.voeb.de